



Ausgegeben in Steinfurt am 14. März 2022			Nr. 10/2022
Nr.	Datum	Titel	Seite
72	07.03.2022	Allgemeinverfügung zur Bejagung von Damwild in Freigeieten im Kreis Steinfurt	85 – 88
73	07.03.2022	Allgemeinverfügung zur Bejagung von Sikawild im Kreis Steinfurt	88 – 92
74	07.03.2022	Zusätzliche öffentliche Bekanntmachung eines geänderten Vorhabens gemäß § 8 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und i.V.m. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	92 – 94
75	07.03.2022	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzungen der Kreiswahlausschüsse für die Wahlkreise 83 Münster I – Steinfurt IV, 84 Münster II und 85 Münster III – Coesfeld III am Freitag, 18.03.2022	94
76	08.03.2022	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl 2022 am Montag, 21.03.2022	95
77	10.03.2022	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 für den Zweckverband „Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW)“	95 – 96
78	14.03.2022	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-22-17116	96 – 97

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,40 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [amtsblatt@kreis-steinfurt.de](mailto:amtsblatt@kreis-steinfurt.de). Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022  
Fax: 02551 69-91022  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.eu](http://www.kreis-steinfurt.eu)

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

## **72. Allgemeinverfügung zur Bejagung von Damwild in Freigeieten im Kreis Steinfurt**

### I. Anwendungsbereich

Nach § 43 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Bundesjagdgesetz (BJagdG) und § 22 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) wird für alle Jagdbezirke im Kreis Steinfurt, die **nicht** in den Damwildverbreitungsgebieten „Nr. 17 – Teutoburger Wald“, „Nr. 18 – Ladbergen-Ostbevern“, „Nr. 19 – Emsdetten“ oder „Nr. 20 – Ochtrup“ liegen (sogenannte **Freigeiete**), für das Jagdjahr 2022 / 2023 folgender jährlicher Abschussplan für Damwild festgesetzt:

**Sämtliche vorkommenden Stücke von Damwild in Freigeieten sind innerhalb der Jagdzeit zu erlegen. Vom Abschuss ausgenommen sind jedoch Damhirsche der Klassen I und II gemäß der Anlage 1 zu § 21 DVO LJG-NRW.**

### II. Auflagen

Rechte Dritter bleiben unberührt und durch diese Erlaubnis werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen usw. nicht berührt oder ersetzt.

Die erlegten Stücke von Damwild sind innerhalb eines Monats in die „Monatliche Streckenliste“ einzutragen. Darüber hinaus sind die erlegten Stücke in der „Jährlichen Streckenliste“, die bis zum 15.04. eines Jahres der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen ist, mit einzutragen.

Die Geweihe des im jeweiligen Jagdjahr erlegten männlichen Damwildes sind auf der Hege-schau während des Kreisjägartes der Kreisjägerschaft Steinfurt-Tecklenburg e. V. (in der Regel jährlich im März) vorzuzeigen.

### III. Hinweis

Jagdrechtliche Vorschriften werden durch diese Allgemeinverfügung nicht aufgehoben und sind daher zu beachten.

Für Jagdreviere / Hegegemeinschaften im Bereich der Damwildverbreitungsgebiete wird ein konkreter Abschussplan festgesetzt.

Die Damwildverbreitungsgebiete können auf der Internetseite des Kreises Steinfurt ([www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) – Geodatenatlas) eingesehen werden.

### IV. Widerruf und Befristung

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, insbesondere wenn sich die Voraussetzungen für die Bejagung von Damwild in Freigeieten ändern oder insgesamt entfallen.

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 31.03.2023, dem Ende des Jagdjahres 2022 / 2023.

## V. Sofortige Vollziehung

Für die Anordnung unter Ziffer I ordne ich gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung an.

## VI. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt des Kreises Steinfurt. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt wirksam.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 684, 6. OG, eingesehen werden.

## VII. Begründung

Damwild darf gemäß § 39 DVO LJG-NRW aus Gründen der Wildhege und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden außerhalb von Jagdgattern nur in den in § 41 Absatz 3 DVO LJG-NRW festgelegten Verbreitungsgebieten gehegt werden. Im Kreis Steinfurt liegen die festgelegten Damwildverbreitungsgebiete „Nr. 17 – Teutoburger Wald“, „Nr. 18 – Ladbergen-Ostbevern“, „Nr. 19 – Emsdetten“ und „Nr. 20 – Ochtrup“. Die Grenzen der Verbreitungsgebiete ergeben sich aus der Anlage 3 zu § 41 DVO LJG-NRW, können aber auch auf der Internetseite des Kreises Steinfurt eingesehen werden (Geodatenatlas). Alle Jagdbezirke oder Teile von Jagdbezirken, die nicht in den genannten Verbreitungsgebieten für Damwild liegen, sind Freigegebiete.

Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild und in Nordrhein-Westfalen auch von Rehwild) darf nach § 21 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 22 LJG-NRW grundsätzlich nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde nach Anhörung der Forstbehörde im Benehmen mit dem Jagdbeirat zu bestätigen oder festzusetzen ist.

In Freigegebieten darf Schalenwild nach § 43 DVO LJG-NRW abweichend von § 21 Absatz 2 Bundesjagdgesetz ohne Abschussplan erlegt werden. Abschussplanung und Abschussdurchführung sind jedoch darauf auszurichten, dass vorhandene Stücke Damwild innerhalb der Jagdzeit erlegt werden. Vom Abschuss ausgenommen sind nur Damhirsche der Klassen I und II gemäß der Anlage 1 zu § 21 DVO LJG-NRW. Eine Hege der Wildart ist nur in den Bewirtschaftungsbezirken gestattet.

Im Kreis Steinfurt kommt Damwild auch in Freigegebieten vor. Aus Gründen der Wildhege und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden ist das Damwild hier entsprechend zu bejagen. Die Untere Jagdbehörde des Kreises Steinfurt hat sich entschlossen, die Bejagung des Damwildes in Freigegebieten mit dieser Allgemeinverfügung zu regeln, um die Ausbreitung des Damwildes außerhalb der Verbreitungsgebiete zu vermeiden. Dies dient auch der Rechtssicherheit der betroffenen Jagdausübungsberechtigten.

Der Jagdbeirat bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt hat der Abschussplanung für Damwild und dieser Allgemeinverfügung zugestimmt. Die zuständige Forstbehörde wurde angehört; sie befürwortet die Regelungen dieser Allgemeinverfügung aus forstlicher Sicht.

Das Führen der monatlichen und jährlichen Streckenlisten sowie das Vorzeigen der Geweihe des männlichen Damwildes ergibt sich nach § 22 Absätze 8 und 11 LJG-NRW.

Von einer Anhörung der Betroffenen nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) konnte nach § 28 Absatz 2 VwVfG abgesehen werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen diese Abschussplanung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Damwild verursacht land- und forstwirtschaftliche Schäden, so dass gesetzlich eine Hege nur für Verbreitungsgebiete vorsehen ist. Das Risiko von Wildschäden und einer weiteren Ausbreitung von Damwild außerhalb der Verbreitungsgebiete muss daher verringert werden. Das öffentliche Interesse bzw. das Interesse der unmittelbar Betroffenen ist somit hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen. Es wird für nicht vertretbar angesehen, dass während der Durchführung eines Klageverfahrens und der Schonung des Damwildes Schäden entstehen würden und eine weitere Ausbreitung der Wildart erfolgt.

### VIII. Rechtsgrundlagen

- § 21 Absatz 2 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I Seite 2849), zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I Seite 1328)
- § 22 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995, Seite 2; 1997, Seite 56 / SGV. NRW 792), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.02.2019 (GV. NRW, Seite 153)
- §§ 39 - 43 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) vom 31.03.2010 (GV.NRW 2010 Seite 238 / SGV.NRW 792), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.02.2019 (GV. NRW, Seite 153)
- § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), in der zurzeit geltenden Fassung
- § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, Seite 687) in der zurzeit geltenden Fassung

### IX. Rechtsbehelf

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I Seite 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung einer Klage kann auf Antrag beim Verwaltungsgericht, Piusallee 38, 48147 Münster, von diesem ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

**Hinweis:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Steinfurt, 07.03.2022

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
gez. Dr. Martin Sommer

**Kreis Steinfurt 10/2022/72**

### **73. Allgemeinverfügung zur Bejagung von Sikawild im Kreis Steinfurt**

#### I. Anwendungsbereich

Nach § 43 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Bundesjagdgesetz (BJagdG) und § 22 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) wird für die Jagdbezirke in den Gemeinden Lengerich, Lienen, Ladbergen und Greven im Kreis Steinfurt für das Jagdjahr 2022 / 2023 folgender jährlicher Abschussplan für Sikawild festgesetzt:

**Sämtliche vorkommenden Stücke von Sikawild sind innerhalb der Jagdzeit zu erlegen.**

#### II. Auflagen

Rechte Dritter bleiben unberührt und durch diese Erlaubnis werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen usw. nicht berührt oder ersetzt.

Erlegte Stücke von Sikawild sind der Unteren Jagdbehörde innerhalb von drei Tagen zusammen mit einer aussagekräftigen Fotoaufnahme des erlegten Stückes durch Email ([joachim.ternes@kreis-steinfurt.de](mailto:joachim.ternes@kreis-steinfurt.de)) anzuzeigen.

Die erlegten Stücke von Sikawild sind innerhalb eines Monats in die „Monatliche Streckenliste“ einzutragen. Darüber hinaus sind die erlegten Stücke in der „Jährlichen Streckenliste“, die bis zum 15.04. eines Jahres der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen ist, mit einzutragen.

Die Geweihe des im jeweiligen Jagdjahr erlegten männlichen Sikawildes sind auf der Hege-schau während des Kreisjägartes der Kreisjägerschaft Steinfurt-Tecklenburg e. V. (in der Regel jährlich im März) vorzuzeigen.

### III. Hinweis

Jagdrechtliche Vorschriften werden durch diese Allgemeinverfügung nicht aufgehoben und sind daher zu beachten.

### IV. Widerruf und Befristung

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, insbesondere wenn sich die Voraussetzungen für die Bejagung von Sikawild in Freigeieten ändern oder insgesamt entfallen.

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 31.03.2023, dem Ende des Jagdjahres 2022 / 2023.

### V. Sofortige Vollziehung

Für die Anordnung unter Ziffer I ordne ich gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung an.

### VI. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt des Kreises Steinfurt. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt wirksam.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 684, 6. OG, eingesehen werden.

### VII. Begründung

Auf dem jeweiligen Gebiet der Stadt Lengerich, der Gemeinde Lienen, der Gemeinde Ladbergen und der Stadt Greven, jeweils im Grenzbereich zum Kreis Warendorf, wurde Sikawild festgestellt. Das Sikawild soll sich vorrangig im Kattenvenner Moor (Ladbergen) und Kattmannskamp (Kreis Warendorf) aufhalten, wurde jedoch auch schon auf den Gebieten der Städte Greven und Lengerich sowie der Gemeinde Lienen gestreckt. Es kommt somit offensichtlich in allen Jagdbezirken entlang der Kreisgrenze Steinfurt / Warendorf vor.

Sikawild darf gemäß § 39 DVO LJG-NRW aus Gründen der Wildhege und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden außerhalb von Jagdgattern nur in den in § 41 DVO LJG-NRW festgelegten Verbreitungsgebieten gehegt werden. Die einzigen Bewirtschaftungsgebiete für Sikawild in Nordrhein-Westfalen wurden gemäß § 41 Absatz 2 DVO LJG-NRW im Arnsberger Wald und in Beverungen festgelegt. Außerhalb dieser Bewirtschaftungsbezirke handelt es sich um Freigeiete. Auch das Gebiet des Kreises Steinfurt ist somit Freigebiet.

Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild und in Nordrhein-Westfalen auch von Rehwild) darf nach § 21 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 22 LJG-NRW nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde nach Anhörung der Forstbehörde im Benehmen mit dem Jagdbeirat zu bestätigen oder festzusetzen ist.

In Freigeieten darf Schalenwild nach § 43 DVO LJG-NRW abweichend von § 21 Absatz 2 Bundesjagdgesetz ohne Abschussplan erlegt werden. Abschussplanung und Abschussdurchführung sind jedoch darauf auszurichten, dass vorhandene Stücke Sikawild innerhalb der Jagdzeit erlegt werden (Totalabschuss). Eine Hege der Wildart ist nur in den Bewirtschaftungsbezirken gestattet.

Die Herkunft des Sikawildes ist aus Sicht der Unteren Jagdbehörde unklar. Letztlich muss davon ausgegangen werden, dass diese Tiere irgendwann verbotswidrig ausgesetzt wurden. Aus Gründen der Wildhege und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden ist das Sikawild entsprechend zu bejagen, zumal die betroffenen Gebiete innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe eines Damwildverbreitungsgebietes liegen und eine weitere Schalenwildart aus forstlicher Sicht nicht tolerabel ist. Die Untere Jagdbehörde hat sich daher entschlossen, die Bejagung des Sikawildes im Kreis Steinfurt mit dieser Allgemeinverfügung zu regeln, um die Ausbreitung des Sikawildes außerhalb der Verbreitungsgebiete zu vermeiden und setzt den Abschussplan somit nach Anhörung der Forstbehörde im Benehmen mit dem Jagdbeirat fest (§ 22 Absatz 6 LJG-NRW). Dies dient auch der Rechtssicherheit der betroffenen Jagdausübungsberechtigten.

Die Forstbehörde hat in ihrer Stellungnahme zu bisherigen Abschussplanungen darauf hingewiesen, dass die extremen Wetterlagen in den vergangenen Jahren auch im Kreis Steinfurt zu erheblichen Schäden geführt haben. Neben einem drohenden Totalausfall der Fichtenbestände durch die Borkenkäferkalamität sind Dürreschäden an zahlreichen Laubholzbeständen zu verzeichnen. Maßnahmen zur Wiederbewaldung sind erforderlich. Bereits durch Reh- und Damwild werden Maßnahmen zur Verjüngung und Wiederbewaldung erheblich erschwert. Eine weitere Schalenwildart ist aus forstlicher Sicht nicht tolerabel. Das Regionalforstamt Münsterland fordert daher eine Entnahme des Sikawildes.

Eine Ausnahme nach § 44 Absatz 1 DVO LJG-NRW, dass Sikawild in diesem Fall auch außerhalb der festgelegten Verbreitungsgebiete gehegt werden darf, ist nicht angezeigt. Die Untere Jagdbehörde kann zwar im Einvernehmen mit der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung im Einzelfall die Hege zulassen, die Forschungsstelle hat jedoch im vorliegenden Fall aus fachlicher Sicht bereits festgestellt, dass sowohl aus rechtlichen als auch wildökologischen Gründen alles darangesetzt werden muss, eine unkontrollierte Ausbreitung zu verhindern und das Vorkommen im Freigebiet vollständig zu entziehen.

Das Führen der monatlichen und jährlichen Streckenlisten sowie das Vorzeigen der Geweihe des männlichen Sikawildes ergibt sich nach § 22 Absätze 8 und 11 LJG-NRW. Die Meldung der Abschüsse an die Untere Jagdbehörde ist zur Information erforderlich, damit die Untere Jagdbehörde die Erfüllung des Abschussplans regelmäßig prüfen und ggf. weitere Maßnahmen einleiten kann. Hier kann nicht die Abgabe der jährlichen Streckenliste abgewartet werden.

Von einer Anhörung der Betroffenen nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) konnte nach § 28 Absatz 2 VwVfG abgesehen werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen diese Abschussplanung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Sikawild verursacht land- und forstwirtschaftliche Schäden, so dass gesetzlich eine Hege nur für Verbreitungsgebiete vorgesehen ist. Der Kreis Steinfurt liegt jedoch nicht in einem Verbreitungsgebiet für Sikawild. Das Risiko von Wildschäden und einer weiteren Ausbreitung von Sikawild außerhalb

der Verbreitungsgebiete muss daher verringert werden. Das öffentliche Interesse bzw. das Interesse der unmittelbar Betroffenen ist somit hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen. Es wird für nicht vertretbar angesehen, dass während der Durchführung eines Klageverfahrens und der Schonung des Sikawildes Schäden entstehen würden und eine weitere Ausbreitung der Wildart erfolgt.

### VIII. Rechtsgrundlagen

- § 21 Absatz 2 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I Seite 2849), zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I Seite 1328)
- § 22 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995, Seite 2; 1997, Seite 56 / SGV. NRW 792), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.02.2019 (GV. NRW, Seite 153)
- §§ 39 - 43 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetz-durchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) vom 31.03.2010 (GV.NRW 2010 Seite 238 / SGV.NRW 792), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.02.2019 (GV. NRW, Seite 153)
- § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), in der zurzeit geltenden Fassung
- § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, Seite 687) in der zurzeit geltenden Fassung

### IX. Rechtsbehelf

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I Seite 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung einer Klage kann auf Antrag beim Verwaltungsgericht, Piusallee 38, 48147 Münster, von diesem ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.



**Hinweis:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Steinfurt, 07.03.2022

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
gez. Dr. Martin Sommer

**Kreis Steinfurt 10/2022/73**

**74. Zusätzliche öffentliche Bekanntmachung eines geänderten Vorhabens gemäß § 8 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i. V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und i.V.m. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Firma Alpha Neuer Wind GmbH, Maximilianstraße 47, 80538 München, - ehemals Firma Pamina GmbH - hat ein gemäß § 4 BImSchG beantragtes Vorhaben bezüglich der Errichtung und des Betriebes einer Windenergieanlage (WEA) in Greven während des Genehmigungsverfahrens geändert, sodass eine zusätzliche Bekanntmachung des geänderten Vorhabens und eine zusätzliche Auslegung des Antrages und der Antragsunterlagen gemäß § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV erfolgt. Die beim Kreis Steinfurt beantragte Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i.V.m. der Nr. 1.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV umfasst nach den Änderungen die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in 48268 Greven, Gemarkung Greven, Flur 27, Flurstück 44. Die Standortkoordinaten bleiben unverändert. Die Nabenhöhe beträgt 149 m. Der Rotor hat einen Durchmesser von 162 m. Die Nennleistung liegt bei 5,7 MW. Das beantragte Vorhaben ist ein Repoweringprojekt, in dessen Zuge zwei Altanlagen auf den Grundstücken Gemarkung Greven, Flur 27, Flurstück 44 bzw. Flurstück 53 zurückgebaut werden. Die beantragte Windenergieanlage soll im 2. Quartal 2023 in Betrieb genommen werden. Für das beantragte Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Der UVP-Bericht ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Der obige Antrag und die Antragsunterlagen sowie die gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen (im Verfahren bereits eingetroffene und vorliegende Stellungnahmen der Stadt Greven, der Stadt Münster, der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Steinfurt) werden ab dem 28.03.2022 bis zum Ablauf des 27.04.2022 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Greven, Raum 309 (Bauamt), Rathausstraße 6, 48268 Greven, im Erdgeschoss des Stadthauses 3 der Stadtverwaltung Münster, Kundenzentrum Planen und Bauen der Stadt Münster, Albersloher Weg 33, 48155 Münster und beim Kreis Steinfurt, Zimmer 515, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, zur Einsicht ausgelegt. Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist für eine Einsichtnahme bei den oben genannten Behörden eine vorherige Terminvereinbarung vorgesehen. Hierzu wenden Sie sich bitte innerhalb der Dienststunden an den Kreis Steinfurt unter der Telefonnummer 02551/69-1456 oder 1413 bzw. an die Stadt Greven unter der Telefonnummer

02571/920-590 oder an die Stadt Münster unter der Telefonnummer 0251/492-6195. Der Zugang zu den oben genannten Behörden ist nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zulässig.

Das Vorhaben wird auch auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) elektronisch bekannt gegeben. Über diesen Weg sind der Antrag, die Antragsunterlagen und die gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen bis zum Ablauf der Einwendungsfrist (Ablauf des 27.05.2022) auch elektronisch einsehbar. Gleiches gilt bzgl. der Internetadresse [https://www.kreis-steinfurt.de/kv\\_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/](https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/). Die Veröffentlichung im Internet ist vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie **vorrangig** zu nutzen. Die oben beschriebene analoge Auslegung stellt eine zusätzliche Möglichkeit der Einsichtnahme dar. Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen und sollte es Ihnen vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie nicht möglich sein, Einsicht in die ausgelegten Unterlagen zu nehmen, wenden Sie sich bitte an den Kreis Steinfurt unter den oben genannten Telefonnummern, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Die eingereichten Antragsunterlagen umfassen neben dem UVP-Bericht folgende umweltrelevante Unterlagen: Landschaftspflegerischer Begleitplan, Ersatzgeldermittlung bzgl. des naturschutzrechtlichen Eingriffs, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Beschreibung und Darstellung von Naturschutzmaßnahmen, Schattenwurfprognose, Schallimmissionsprognose, Angaben zum Eiserkennungssystem, Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Gutachten zur Beurteilung möglicher optisch bedrängender Wirkungen der Windenergieanlage, Brandschutzkonzept, Baugrunduntersuchungen, Turbulenzgutachten.

Etwaige zusätzliche Einwendungen beschränken sich auf die vorgesehenen Änderungen und können beim Kreis Steinfurt, der Stadt Greven und der Stadt Münster ab dem 28.03.2022 bis zum Ablauf des 27.05.2022 schriftlich oder elektronisch unter den E-Mail-Adressen [umweltundplanungsamt@kreis-steinfurt.de](mailto:umweltundplanungsamt@kreis-steinfurt.de), [bauordnung@stadt-greven.de](mailto:bauordnung@stadt-greven.de) oder [AGN@stadt-muenster.de](mailto:AGN@stadt-muenster.de) erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für dieses Genehmigungsverfahren alle zusätzlichen Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Verlangen des Einwenders oder der Einwenderin können dessen oder deren Name und Anschrift vor einer Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden.

Für den 29.06.2022, um 10:00 Uhr wird im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Greven, Rathausstraße 6, 48268 Greven ein Erörterungstermin bestimmt. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert werden. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Erörterungstermin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) genügt zur Erörterung von Einwendungen eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen (z. B. Stellungnahmen des Antragstellers oder der Fachbehörden zu den Einwendungen) zugänglich gemacht. Den zur Teilnahme Berechtigten wird innerhalb einer vorher bekanntzugebenden Frist Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern. Die

Regelungen zur Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden. Zuständige Genehmigungsbehörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Kreis Steinfurt, 48565 Steinfurt, Tecklenburger Straße 10. Maßgebende Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind der § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG und die §§ 8 bis 10a und 12 der 9. BImSchV sowie § 5 PlanSiG.

Steinfurt, 07.03.2022

Kreis Steinfurt  
Umwelt- und Planungsamt  
Az.: 566.0021/16/1.6.2  
Im Auftrag  
gez. Dr. Rolf Winters

**Kreis Steinfurt 10/2022/74**

## **75. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzungen der Kreiswahlausschüsse für die Wahlkreise 83 Münster I – Steinfurt IV, 84 Münster II und 85 Münster III – Coesfeld III**

Die Sitzungen der Kreiswahlausschüsse zur Zulassung der Kreiswahlvorschläge zur Landtagswahl am 15. Mai 2022 finden am

**Freitag, 18. März 2022 im**

**Hauptausschusszimmer, 1. Etage, Stadtweinhaus, Prinzipalmarkt 8-9, 48143 Münster**

zu folgenden Uhrzeiten statt:

Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 84: 15.00 Uhr  
Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 83: 15.30 Uhr  
Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 85: 16.00 Uhr

Die Sitzungen der Kreiswahlausschüsse finden öffentlich statt.

Münster, 07.03.2022

Stadt Münster  
gez. Thomas Paal  
Stadtdirektor und Kreiswahlleiter

**Kreis Steinfurt 10/2022/75**

## **76. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl 2022 am Montag, 21.03.2022**

Die erste Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl 2022 findet am

**Montag, dem 21.03.2022 um 17:00 Uhr**

im Kreishaus in Steinfurt - Sitzungsraum am Kreisbistro - Raum C01a statt.

### Tagesordnung

#### **Öffentliche Sitzung**

1. Bestellung zweier Schriftführerinnen für den Kreiswahlausschuss zur Landtagswahl 2022
2. Verpflichtungen der Beisitzerinnen und Beisitzer
3. Bericht des Kreiswahlleiters
4. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge zur Landtagswahl 2022 im Wahlkreis 80 Steinfurt I
5. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge zur Landtagswahl 2022 im Wahlkreis 81 Steinfurt II
6. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge zur Landtagswahl 2022 im Wahlkreis 82 Steinfurt III

Der Kreiswahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Steinfurt, 08.03.2022

Kreis Steinfurt  
Der Kreiswahlleiter  
Gez. Dr. Martin Sommer

**Kreis Steinfurt 10/2022/76**

## **77. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 für den Zweckverband „Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW)“**

Der Jahresabschluss 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW)“ hat in ihrer Sitzung am 18. November 2021 den Jahresabschluss für das

Haushaltsjahr 2020 festgestellt und dem stellvertretenden Zweckverbandsvorsteher die Entlastung erteilt.

Die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW)“ fasste folgende Beschlüsse:

- Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2020 wird gem. § 96 Abs. 1 S. 1. GO NRW festgestellt.
- Der Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 93.459,13 € wird in Höhe von 28.897,38 € der Ausgleichsrücklage und in Höhe von 64.561,75 € der Allgemeinen Rücklage zugeführt.
- Dem stellvertretenden Verbandsvorsteher wird für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss (Bilanz zum 31. Dezember 2020 sowie Ergebnisrechnung und Finanzrechnung jeweils für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2020) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Der Jahresabschluss 2020 mit Anhang und Lagebericht des Zweckverbandes „Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW)“ liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 zur Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der KAAW, Weberstraße 5, 1. OG, während der Dienstzeiten, öffentlich aus.

Ibbenbüren, 10.03.2022

gez. Stephan Glunz  
Verbandsvorsteher des Zweckverbandes  
„Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW)“

**Kreis Steinfurt 10/2022/77**

## **78. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-22-17116**

Gegen Herrn Elek-Attila Kiss, zuletzt wohnhaft in Ceahlau 16, App. 17, 540431 Targu Mures in Rumänien ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 11.11.2021 (Az.: 51-14-22-17116) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 14.03.2022

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 10/2022/78**